



Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

[info@bund-elbe-heide.de](mailto:info@bund-elbe-heide.de)  
[www.bund-elbe-heide.de](http://www.bund-elbe-heide.de)

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

Planungsbüro Patt  
Schillerstr. 15  
21335 Lüneburg

Lüneburg, 22.05.2023

## **Bebauungsplan Nr. 21 „PV-Freiflächenanlage Sückau“**

### **- Stellungnahme -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt vorläufig Stellung und macht Einwendungen geltend. Die Stellungnahme und die Einwendungen werden aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e.V.(Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen abgegeben. Eine endgültige Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn alle Verträglichkeitsprüfungen erfolgt sind und die Ergebnisse dem BUND vorliegen.

### **1. Unzulässiges Beteiligungsverfahren**

Eine Beteiligung des BUND ist erst dann möglich, wenn wesentliche Voraussetzungen vorliegen und einsehbar sind. Es mangelt schon an Verträglichkeitsprüfungen, u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 34 c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG). Die Voraussetzungen für eine Beteiligung sind

somit nicht gegeben. Der Hinweis, dass „artenschutzrechtliche Prüfungen“ in Auftrag gegeben worden sind, reicht nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, wann und wem welcher Auftrag erteilt wurde. Nicht ersichtlich ist auch der konkrete Auftragsinhalt. Ein Planverfahren mit Beteiligung des BUND kann erst dann erfolgen, wenn die im Naturschutzrecht geforderten Verträglichkeitsprüfungen dem BUND vorliegen.

## **2. Rechtliche Grenzen**

Die Plangebiete liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsische Mittelelbe“. Nahe angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich weitere FFH-Gebiete. Die Plangebiete liegen zudem im Biosphärenreservat und im Natura 2000-Gebiet. Der Naturschutz hat hier absoluten Vorrang. Erhaltungsziel ist vorrangig der Vogelschutz. Die Flächen werden u. a. von Wildgänsen, Kranichen und Singschwänen und anderen Vögeln aufgesucht.

„Etwaige Ausgleichsmaßnahmen“ haben keinen Raum. Der EuGH hat Ausgleichsmaßnahmen bei projektbedingten Flächenverlusten oder sonstigen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eine deutliche Absage erteilt (vgl. u. a. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG). Die Habitate sind insgesamt zu erhalten und nicht auszugleichen.

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen nur innerhalb enger Grenzen in solchen Schutzgebieten überhaupt möglich. BNatSchG sowie NNatG nennen zwei Ausnahmegesetzungen:

1. Die Maßnahme muss im überwiegenden öffentlichen Interesse sein und
2. sie muss zwingend notwendig sein.

Hier scheitert es gleich an beiden Voraussetzungen.

Im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt in EU-Vogelschutzgebieten der Naturschutz, insbesondere der Vogelschutz (vgl. u. a. FFH-RL). Das Schutzgebiet ist nicht nur für Europa von Bedeutung, sondern weltweit. Insbesondere Zugvögeln können nicht ungestört auf oder zwischen PV- Modulen und anderen Bauteilen landen bzw. sich dort ungestört aufzuhalten. Es ist auch kein Prüfergebnis zu erwarten, wel-

ches das widerlegt. Zwingende Gründe für einen Bau solcher Anlagen im EU-Vogelschutzgebiet sind nicht dargelegt und auch nicht gegeben.

An der Notwendigkeit dürfte es zumindest so lange in Deutschland noch Flächen (einschließlich Gebäudeflächen) außerhalb von Schutzgebieten für die Stromerzeugung vorhanden sind, scheitern. Es sind auch keine Gründe dargelegt, warum es gerade in der Gemeinde Amt Neuhaus notwendig sein soll, dort überhaupt PV-Freiflächenanlagen zu errichten.

Zudem gibt es zumutbare Alternativen, Strom an anderer Stelle zu erzeugen, innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

Es ist nicht dargelegt, für wen der Strom erzeugt werden soll. Es dürfte um allgemeine wirtschaftliche und energiepolitische Interessen gehen, die sich nicht auf die Gemeinde Amt Neuhaus begrenzen. Wahrscheinlich soll der Strom in das öffentliche Netz für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Süddeutschland und ggf. anderer Staaten eingespeist werden.

Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang auch die in Norddeutschland ohnehin schon sehr hohe Stromproduktion, für die Leitungen für den Weitertransport nach Süden noch gar nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen.

### **3. Kumulative Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Biosphärenreservat und die EU-Vogelschutzgebiete innerhalb der Gemeinde Amt Neuhaus sind von einer Vielzahl von Eingriffen betroffen, teilweise schon umgesetzt, teilweise in Planung. Als Beispiele wären zu benennen: Biogasanlagen mit riesigen Anbauflächen für Mais, Getreide und andere Energiepflanzen, Gebäude, Deichvergrößerungen, Abholzungen von Auenwäldern und anderem Bewuchs zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit der Elbe (vgl. u. a. Auenstrukturplan), Straßen- und Brückenbauprojekte.

Abgeschlossene, genehmigte, ungenehmigt vollendete und geplante Vorhaben sind zu berücksichtigen (vgl. u. a. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG).

Zur Abschätzung von kumulativen Wirkungen sind alle möglicherweise zusammenwirkenden Projekte zu bestimmen, ebenso ihre Wirkungsarten und die potentiellen kumulativen Wirkungspfade (vgl. Kommentar Schumacher/Fischer-Hürfle Bundesnaturschutzgesetz zu § 34 BNatSchG).

Eine Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen fehlt.

Verträglichkeitsprüfungen über eine Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets fehlen.

#### **4. Fazit**

Das Verfahren an sich ist schon fehlerhaft.

PV-Freiflächenanlagen verbieten sich im Biosphärenreservat, insbesondere in EU-Vogelschutzgebieten.

Eine (noch fehlende) kumulative Prüfung kann (nur) zu dem Ergebnis führen, dass alle Maßnahmen in Summationswirkung weitere negative Auswirkungen auf die zu schützende Flora und Fauna, insbesondere auf Vögel haben.

Der BUND bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.